

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH

Stand 21.06.2021

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pirmasens.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - Bezug, Erzeugung und Verkauf von Strom, Gas, Wasser und Fernwärme,
 - Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Energie- und Wasserversorgung,
 - der Betrieb eines Bades über die Pirmasenser Luft- und Badepark (PLUB) GmbH
 - der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr und weiteren Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, und
 - die Übernahme der geschäftsleitenden Funktion einer Holding gegenüber der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, der Stadtwerke Pirmasens Verkehrs GmbH und der Erneuerbare Energien Pirmasens GmbH.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung übernehmen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15.338.760,00 (in Worten: fünfzehn Millionen dreihundertachtunddreißigtausendsiebenhundertsechzig Euro).
Gesellschafter ist die Stadtentwicklung Pirmasens GmbH (SEP).

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung oder Belastung (z.B. Verpfändung, Bestellung eines Niesbrauchs) von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75% des gesamten Stammkapitals.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Geschäftsführung nur aus einer Person besteht. Besteht die Geschäftsführung aus zwei oder mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Der Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG.
5. Die Geschäftsführer und Liquidatoren können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit werden.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.
2. Der Aufsichtsrat hat vierzehn Mitglieder. Mitglieder des Aufsichtsrats sind
 - der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens bzw. der Beigeordnete, wenn diesem der entsprechende Geschäftsbereich zugeordnet wurde,
 - der jeweils Vorsitzende des Betriebsrats der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH, als dessen Vertreter der Stellvertreter des Vorsitzenden des Betriebsrats,weitere zwölf vom Rat der Stadt Pirmasens bestellte Mitglieder.

Für jedes der zwölf bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats wird vom Rat der Stadt Pirmasens zugleich ein Vertreter bestellt. Dieser vertritt das Mitglied des Aufsichtsrats im Falle seiner Verhinderung. Auf den Vertreter sind die Absätze 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

3. Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und ihrer Vertreter erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Rats der Stadt Pirmasens und endet mit der Bestellung der neuen Mitglieder und ihrer Vertreter. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds/Vertreters erfolgt die Bestellung des neuen Mitglieds bzw. seines Vertreters für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds/Vertreters.

Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Pirmasens, zur Stadtverwaltung oder einem sonstigen Organ der Stadt Pirmasens beruht, endet mit Ablauf der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Gesellschafterversammlung.

4. Der Rat der Stadt Pirmasens kann die von ihm bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit abberufen. Außerdem kann der Rat den von ihm bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Oberbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten Richtlinien und Weisungen erteilen, soweit nicht Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jeder Vertreter kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens bzw. der Beigeordnete, wenn diesem der entsprechende Geschäftsbereich zugeordnet ist. Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Pirmasens Holding GmbH" abgegeben.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, soweit es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats beantragt wird.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen. Werden den Mitgliedern Sitzungsunterlagen zum elektronischen Abruf in einem geschützten Datenraum zur Verfügung gestellt, so ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.

Ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die voraussichtliche Verhinderung eines Mitglieds des Aufsichtsrats zu einer Sitzung des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt der Einladung bekannt, so sind die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung auch dem Vertreter dieses Mitglieds zuzustellen.

Ist die voraussichtliche Verhinderung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats nicht bekannt, hat das verhinderte Mitglied des Aufsichtsrats die Weiterleitung der Einladung an seinen Vertreter zu veranlassen und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber zu informieren. In diesem Fall ist die Einladungsfrist gewahrt, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats rechtzeitig eingeladen wurde.

3. Auf gemeinsame Anordnung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Beschlussfassung auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil, soweit der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt. Sie ist berechtigt und auf Verlangen auch

verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen mit einer Einberufungsfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist, unabhängig von der Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, jedoch muss mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
8. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, so kann es seine schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). § 108 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.
9. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
10. In eiligen oder einfachen Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben gefasst werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.
11. Über die Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und, wenn bei der Sitzung anwesend, vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, an die Mitglieder des Aufsichtsrats spätestens mit der Versendung der Einladung zur nächsten Aufsichtsratssitzung zu übermitteln und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zum Beginn der nächsten Aufsichtsratssitzung einzureichen und zu begründen.

§ 12 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Geschäftsgang solcher Ausschüsse richtet sich nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung; die Vorschriften des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung. Dem Aufsichtsrat obliegt die Vorberatung aller von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse.
2. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:
 - a) Vorschläge zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Empfehlung hinsichtlich des Abschlusses des Geschäftsführervertrages und der Anstellungsbedingungen,
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - c) Billigung des Jahresabschlusses - einschließlich Einstellung und Auflösung von Rücklagen - mit Beschlussempfehlung und Vorschlägen zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung,
 - d) Vorberatung und Billigung des Wirtschaftsplans sowie seiner Nachträge,
 - e) Genehmigung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Investitionen, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,
 - f) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - g) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften,
 - h) Vorschläge zu Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben oder Betriebsteilen,
 - i) Vorschläge zur Errichtung, zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen,

- j) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,
- k) Vergleich, freiwillige Zuwendungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,
- l) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag oder in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,
- m) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,
- n) Verträge mit Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, soweit in der Summe oder im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,
- o) Empfehlungen zum Abschluss von Unternehmensverträgen,
- p) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Beschlüsse gemäß lit. g) müssen einstimmig erfolgen, soweit sie die Begründung einer Nachschussverpflichtung bei dem Beteiligungsunternehmen zum Gegenstand haben.

3. Die nach vorstehendem Abs. 2 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung erteilt werden; hinsichtlich der nach Abs. 2 lit. g) erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrats mit der Maßgabe, dass diese für bestimmte Beschlussgegenstände und/oder für bestimmte Beteiligungsgesellschaften erteilt werden kann, soweit es sich nicht um Erwerb, Veräußerung, Pachtung, Verpachtung, Einrichtung oder Auflösung von Unternehmen oder Beteiligungen oder die in lit. l) dieses § 13 Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt oder es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in der Beteiligungsgesellschaft auf Grund gesetzlicher Regelung mit 3/4-Mehrheit zu beschließen sind, oder es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die von besonderer Bedeutung für die Beteiligungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft sind.
4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten Sitzung die

Eilentscheidung aufheben, sofern keine Rechte Dritte entstanden oder betroffen sind.

Der Aufsichtsrat übernimmt weiterhin die Funktion eines Aufsichtsrats bei der Stadtwerke Pirmasens Verkehrs GmbH und der Erneuerbaren Energien GmbH, solange diese keinen eigenen Aufsichtsrat bestimmen.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Vertreter erhalten eine Vergütung, die durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

§ 15 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich, per Telefax oder per Email unter Mitteilung von Ort und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns und der Tagesordnung sowie etwa vorliegender Beschlussvorschläge einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage. Der Tag der Einladung sowie der Gesellschafterversammlung werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 17 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmung.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Je ein Euro (EUR 1,00) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Außerhalb von Versammlungen können

Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Einholung schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgabe gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren schriftlich oder in Textform einverstanden erklären.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Sie ist berechtigt und auf Verlangen auch verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 18 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen zwingend:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Auflösung, Umwandlung, Eingliederung und Verschmelzung der Gesellschaft,
 - c) Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht Gegenstand des Unternehmens sind oder von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sind,
 - d) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - f) Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Wirtschaftsplans (einschließlich gebilligter Nachträge),
 - g) nach Empfehlung des Aufsichtsrats zu beschließende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrags,
 - h) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - i) Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Vertreter,
 - j) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen,
 - k) die Wahl des Abschlussprüfers,

- i) Neugründung, Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung, Verpachtung oder Veräußerung von Unternehmen oder Betrieben oder Betriebsteilen,
 - m) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen.
2. Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert, der Stadtrat der Stadt Pirmasens mit der Angelegenheit zu befassen.
3. Beschlüsse zu Abs. 1 lit. a), b), c) und j) bedürfen einer Mehrheit von 90% des Stammkapitals. Beschlüsse zu Abs. 1 lit. f), g), und m) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals.

§ 19 Wirtschaftsplan und Finanzplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, dass der Aufsichtsrat diesen billigen und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus dem Erfolgsplan (Absatz- und Ergebnisplan), dem Finanzplan, dem Vermögensplan (Bilanzplan), dem Investitionsprogramm (Investitionsplan) und Personalplan einschließlich der Stellenübersicht.
3. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Mittelfristplanung (bestehend aus den in § 19 Abs. 2 genannten Bestandteilen, insbesondere aus Finanz- und Erfolgsplanung) zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und fünfjährige Mittelfristplanung des Unternehmens sind den Gesellschaftern zu übergeben.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
5. Auf Verlangen sind alle zur Erstellung des Beteiligungsberichts erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetzes ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Für die Prüfung durch den Rechnungshof gelten die Bestimmungen des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
5. Der Stadt Pirmasens, der Aufsichtsbehörde und dem für die Stadt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 21 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Jeder Geschäftsführer kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung von dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden. In einem solchen Beschluss ist eine eventuelle Gegenleistung, die der Geschäftsführer an die Gesellschaft entrichtet, festzulegen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.